

An alle  
Halter von  
Wiederkäuern

**Tierseuchenverordnung**  
**(Allgemeinverordnung)**

**zum Schutz vor der Infektion mit dem Virus des Serotyps 8 der Blauzungenkrankheit**

Diese Allgemeinverordnung richtet sich an alle Halter von Wiederkäuern.

Aufgrund von

- § 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung vom 30.06.2015 (BGBl. I. Seite 1098),
- der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission vom 26.10.2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringung bestimmter Tiere von für Blauzungenkrankheit empfängliche Arten gelten,
- in Verbindung mit der Richtlinie 2000/75/EG des Rates vom 20.11.2000 mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit,
- § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG),
- §§ 4, 5 Absatz 4 Ziffer 1 und 2 i.V.m. § 6 sowie § 8 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit in der Neufassung vom 30.06.2015 (BGBl. I S. 1095),
- § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG),
- § 80 Abs.2 der Verwaltungsgerichtsordnung

in den jeweils geltenden Fassungen wird hiermit Folgendes angeordnet.

I.

Im Kreis Trier - Saarburg (Rheinland – Pfalz) wurde am 11.01.2019 der Ausbruch der Blauzungenkrankheit Serotyp 8 in einem Betrieb amtlich festgestellt und gemäß § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit öffentlich bekannt gemacht. Um den in Rheinland – Pfalz betroffenen Betrieb wird eine 150-km-Restriktionszone festgelegt. Der Kreis Düren liegt innerhalb dieser Restriktionszone.

**Das gesamte Kreisgebiet Düren wird daher zum Sperrgebiet erklärt.**

II.

Für das Sperrgebiet wird Folgendes angeordnet:

1. Wiederkäuer haltende Betriebe haben meiner Dienststelle unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Wiederkäuer aufgeteilt nach Rinder, Schafen und Ziegen unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, soweit noch nicht geschehen, sowie

die Anzahl der verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Tiere anzuzeigen.

2. Krankheitsanzeichen, die einen Ausbruch der Blauzungenkrankheit befürchten lassen, sind mir, dem Landrat des Kreises Düren, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Bismarckstr. 16, 52351 Düren sofort anzuzeigen.
3. Für **Zucht-, Nutz- und Schlachtwiederkäuer** ist gemäß Artikel 7 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1266/2007 ein **Verbringen innerhalb des Sperrgebietes** nur gestattet, sofern die Tiere klinisch gesund sind und eine entsprechende Haltererklärung (Tierhaltererklärung Sperrgebiet) mitgeführt wird.
4. Das **Verbringen von Wiederkäuern sowie deren Embryonen, Samen und Eizellen aus dem Sperrgebiet ist verboten**, soweit und solange keine Ausnahmegenehmigung meinerseits erteilt wurde.

Ein **Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands** ist gemäß Artikel 8 der VO (EG) Nr. 1266/2007 und insbesondere gemäß Artikel 8 Abs. 1 Buchst. b dieser Verordnung entsprechend der Risikobewertung des FLI vom 21.12.2018 nur unter den in der Anlage aufgeführten Bedingungen erlaubt.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs entfaltet keine aufschiebende Wirkung gemäß § 37 S. 1 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO, sodass die Anordnung auch bei Erhebung einer Klage mit der Bekanntgabe zu befolgen ist.

#### **Begründung:**

Die betroffenen Gebiete wurde vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Absprache mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW festgelegt. Dieses Vorgehen war unter Berücksichtigung der epidemiologischen Gegebenheiten notwendig.

Diese Verfügung dient der Einhaltung von EU- und innerstaatlichen Vorschriften der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfungsverordnung) vom 30.06.2015 geändert am 03.05.2016 i.V.m. der VO (EG) Nr. 1266/2007.

#### **Widerrufsvorbehalt/Geltungsdauer:**

Die Allgemeinverfügung kann jederzeit - auch kurzfristig – insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen oder angepasst werden.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG).

#### **Rechtsbehelfbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, Justizzentrum, 52070 Aachen einzureichen oder dort beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

*Hinweis zur elektronischen Form der Klageerhebung:*

*Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).*

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Aachen nach Einlegung der Klage die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

#### **Allgemeine Hinweise:**

Gemäß § 32 des Tiergesundheitsgesetzes in Verb. mit § 8 der Blauzungen-Verordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten Anordnungen zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

#### **Ansprechpartner bei Fragen zur Allgemeinverfügung:**

**Kreis Düren  
Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz  
Bismarckstr. 16  
52351 Düren**

**Tel.: 02421 / 22-1912 / 22 2015 / 222016**

**Fax: 02421 / 22-2022**

**[www.kreis-dueren.de](http://www.kreis-dueren.de)**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Im Auftrag  
Dr. Mounira Bishara-Rizk  
- Amtstierärztin –

## Anlage zur Allgemeinverfügung vom 15.01.2019

### Zusammenfassung der Optionen, die beim Verbringen empfänglicher Tiere aus der Restriktionszone in freie Gebiete innerhalb Deutschlands bestehen.

Diese wurden zwischen BMEL und den Ländern abgestimmt. <b>Option</b>	<b>zu verbringende Tiere</b>	<b>Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:</b>
1	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT</li> <li>• Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt*</li> <li>• Einhaltung von mind. 60 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen</li> </ul>
2	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT</li> <li>• nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut)</li> </ul>
3	Kälber bis zum Alter von drei Monaten von geimpften Kühen mit Biestmilchverabreichung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT, wobei diese vier Wochen vor dem Abkalben abgeschlossen sein muss</li> <li>• Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt*</li> <li>• das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten</li> <li>• Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Kälber“</li> </ul>
4	Zucht- / Nutztiere ohne gültigen Impfschutz (Diese Regelung gilt vorläufig nur bis zum 28.02.2019)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen; Eintragung des negativen Untersuchungsergebnisses in HIT durch das Untersuchungsamt</li> <li>• Behandlung mit Repellent vom Zeitpunkt der Untersuchung bis zum Verbringen nach Herstellerangaben</li> <li>• <b>handschriftliche Bestätigung des Tierhalters auf dem Untersuchungsantrag für PCR-Untersuchung, dass die Repellentbehandlung durchgeführt wird</b></li> </ul>

5	Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz	<ul style="list-style-type: none"><li>• Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbraucht</li><li>• Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels „Tierhaltererklärung Schlachttiere“, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist</li></ul>
*Eine verzögerte Nachimpfung (z. B. durch Nicht-Verfügbarkeit des Impfstoffes) wird bis zu einem Zeitraum von maximal drei Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert.		